

Norman Rose

**Der Umgang mit den Opfern der DDR-Diktatur
Die sogenannten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Hamburg 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Die Entstehung der SED - Unrechtsbereinigungsgesetze	2
1.1 Bemühungen der DDR um Wiedergutmachung nach der „Wende“	2
1.1.1 Die Kassation	2
1.1.2 Das Rehabilitierungsgesetz der DDR.....	3
1.2 Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Wiedergutmachung und Entschädigung	5
1.3 Das Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet	6
2. Das 1. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG)	8
Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	9
Rehabilitierungsgründe	9
Die Kapitalentschädigung	10
3. Das 2. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG)	12
3.1 Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	13
3.2 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).....	13
4. Unterschiedliche Entschädigungspraxis bei NS- und SED-Opfern	15
4.1. Sozialstaatsprinzip versus Rechtsstaatsprinzip	15
4.2. Unterschiedliche Regelungen bei der Anerkennung von gesundheitlichen Haftfolgeschäden bei Opfern des Nationalsozialismus und Opfern des DDR-Unrechts	16
5. Schlußbetrachtung.....	18
Bibliographie.....	21

Einleitung

Im folgenden soll es um die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der DDR-Diktatur gehen. Es soll aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Grundlagen nach der Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen worden sind, um die Opfer des SED-Unrechts zu rehabilitieren bzw. zu entschädigen. Welche Rehabilitierungsmöglichkeiten gibt es und sind die Entschädigungsleistungen für die Opfer der SED-Herrschaft zufriedenstellend?

In einem ersten Schritt soll die Entstehungsgeschichte der beiden SED - Unrechtsbereinigungsgesetze aufgezeigt werden. In einem zweiten Schritt werden in Grundzügen die Regelungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und die in ihnen enthaltenen Rehabilitierungsgesetze aufgezeigt, wobei die wesentlichen Kritikpunkte an diesen herauskristallisiert werden sollen. Aus vergleichender Perspektive wird dann auf die unterschiedliche Entschädigungspraxis von NS- und SED-Unrecht eingegangen. In der Schlußbetrachtung werden die Ergebnisse kurz zusammengefaßt und die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze kritisch gewürdigt.

1. Die Entstehung der SED - Unrechtsbereinigungsgesetze

1.1 Bemühungen der DDR um Wiedergutmachung nach der „Wende“

1.1.1 Die Kassation

Nach der „Wende“ in der DDR und vor der Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands hatte die DDR den Versuch unternommen, in einer Art Selbstreinigungsprozeß das Unrecht des stalinistischen Regimes, darunter vor allem das Justiz-Unrecht, aufzuarbeiten. Im Bereich der Strafjustiz wurde zu diesem Zwecke zunächst ein „bewährtes“ Instrument der Strafprozeßordnung der DDR (StPO-DDR) genutzt: die Kassation¹. Die Kassation ermöglichte die Aufhebung rechtskräftiger strafgerichtlicher Entscheidungen. Als Kassationsgründe galten nach §311 StPO-DDR, wenn die gerichtliche Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhte, die gerichtliche Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig war oder wenn die

¹ § 311-327 StPO-DDR.

Begründung der gerichtlichen Entscheidung unrichtig war. Sie diente ursprünglich vor allem als ein Instrument zur Lenkung der Rechtssprechung; sie konnte nicht von den Verurteilten selbst, sondern lediglich von den staatlichen Organen beantragt werden. Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz (6.StÄG) vom 29.6. 1990 hat die DDR die Kassationsvorschriften der Entwicklung angepaßt und aus dem Kontrollinstrument ein Korrekturinstrument gemacht: Die Kassation war nur noch zugunsten des Verurteilten und nur noch bei schwerwiegender Gesetzesverletzung oder bei gröblich unrichtigen Strafausspruch möglich. Eine Kassation aufgrund einer unrichtigen Begründung der gerichtlichen Entscheidung war von nun an nicht mehr möglich. Zur Feststellung der politischen Verfolgung mit den Mitteln des Strafrechts war die Kassation jedoch untauglich, da „sie die formelle Gültigkeit und die materielle ‚Richtigkeit‘ bzw. der vom Gericht anzuwendenden Vorschriften nicht in Frage stellt“²

Mittels diesem, dem bundesdeutschen Recht unbekanntem, Rechtsbehelf rehabilitierte die DDR-Justiz bereits vor der Wiedervereinigung prominente Justiz-Opfer wie Walter Janka, Vera Wollenberger, Erich Loest und Rudolf Bahro. Die Zahl der aus politischen Gründen Verurteilten, die durch die Kassation bis zum 2.10.1990 die Aufhebung ihrer Urteile erreichten, dürfte nur bei etwa 50 liegen.³ Das Oberste Gericht der DDR hob in den abgeschlossenen Kassationsverfahren die Urteile wegen Verletzung der seinerzeit geltenden Gesetze auf, sprach die Verurteilten von der Schuld frei und sprach Ihnen eine Entschädigung zu.

Durch den Einigungsvertrag und die (Zusatz-) Vereinbarung zum Einigungsvertrag wurden die Kassationsvorschriften der StPO-DDR in erneut geänderter Form für fortgeltend erklärt. So sind vom 3.10.1990 bis zum 3.11.1992⁴ Urteile der DDR-Justiz durch bundesrepublikanische Gerichte überprüft worden.

1.1.2 Das Rehabilitierungsgesetz der DDR

Nach den Verhandlungen zum Einigungsvertrag, jedoch noch vor der Einheit, hat die DDR ein Rehabilitierungsgesetz (RehaG-DDR)⁵ verabschiedet. Dieses Gesetz versuchte das Unrecht in der DDR umfassend zu bereinigen. Neben der Überprüfung rechtsstaatswidriger Strafurteile beinhaltete es auch die verwaltungsrechtliche und die

² Tappert, Die Wiedergutmachung, S. 64.

³ Siehe BT-Drs. 12/1055.

⁴ Am 4.11.1992 ist das Kassationsverfahren durch das neue Rehabilitierungsverfahren ersetzt worden § 26 StrRehaG).

⁵ Rehabilitierungsgesetz vom 6.9.1990 (GBl. I S 1459).

berufliche Rehabilitierung, ferner das Unrecht alliierter Besatzungsmächte. Nach dem RehaG-DDR waren im wesentlichen Personen zu rehabilitieren, die wegen einer Haltung strafrechtlich verurteilt waren, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen hatten (§3). Als politische Grundrechte wurden aufgeführt: politischer Widerspruch in Wort und Schrift, friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse, gewaltloser Widerstand, mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen zu haben und Kontaktaufnahme zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb der DDR, ohne im Sinne des Strafrechtsänderungsgesetzes eine Spionage- oder Agententätigkeit ausgeübt zu haben. Ferner waren diejenigen Personen zu rehabilitieren, die versucht hatten, die DDR, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, zu verlassen oder sie tatsächlich verließen.

Der wesentliche Mangel dieses Gesetzes lag darin, daß z.B. ganze Opfergruppen von der Rehabilitierung ausgeschlossen werden konnten. So konnten diejenigen Personen, die im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953 Widerstandshandlungen ausgeführt hatten, ganz oder teilweise von der Rehabilitierung ausgeschlossen werden, weil sie nicht gewaltlosen Widerstand geleistet hatten.

Das Rehabilitierungsgesetz wurde durch die (Zusatz-) Vereinbarung des Einigungsvertrages für die Zeit nach der Wiedervereinigung nur in Teilen übernommen, und zwar die strafrechtliche Rehabilitierung und aus dem Komplex der Beseitigung von Verwaltungsunrecht, die Rehabilitierung der Psychiatrie-Opfer (§ 21, Abs. 2, Satz 4). Bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes konnten Personen sowohl nach den Kassationsvorschriften als auch mittels dieses Rehabilitierungsgesetzes rehabilitiert werden.⁶

Rehabilitierungen nach dem RehaG-DDR vor der Wiedervereinigung sind nicht bekannt geworden.⁷

⁶ Zur Problematik des Nebeneinander von Kassation und Rehabilitierungsgesetz siehe Kaschkat, Hannes / Schlip, Harry Zur Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsregimes. Rehabilitierungsgesetz, Kassation und Häftlingshilfegesetz, in: Deutschland Archiv 24 (1991), S. 238-248; Amelung, Martin / Brüssow, Rainer / Keck, Ludwig-Wilhelm / Kemper, Kurt: Rehabilitierung und Kassation. Beseitigung von Justizunrecht in der DDR – Gesetzliche Bestimmungen mit Erläuterungen (Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie, Bd. 25), München 1991.

⁷ Siehe Pfister, Wolfgang: Die Aufhebung von Willkürmaßnahmen, in: Weber, Jürgen / Piazzolo, Michael (Hrsg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München / Landsberg am Lech 1995, S. 181-199. Hier: 184.

1.2 Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Wiedergutmachung und Entschädigung

Im Einigungsvertrag (EV), in Kapitel 17 (Rehabilitierung), wurde festgelegt, daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden solle, „daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts sei mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.⁸ Weitreichende Konsequenzen hatte Artikel 18⁹ des Einigungsvertrages, der die Fortgeltung *aller* gerichtlichen Entscheidungen, und § 19¹⁰, der die Fortgeltung *aller* sonstigen Verwaltungsentscheidungen anordnet. An diesen beiden Artikeln wurde von mehreren Seiten Kritik geübt. So wird z.B. der Standpunkt vertreten, daß im Einigungsvertrag allen Akten der ehemaligen DDR, die gemessen am Wertmaßstab des Grundgesetzes eindeutig Unrecht gewesen waren, die Wirksamkeit hätte abgesprochen werden müssen¹¹ „Eine solche ausdrückliche Notifizierung des Unrechts im Einigungsvertrag hätte dem ersten und entscheidenden [...] Anliegen Rechnung getragen: ‚Das Leid der Betroffenen zu würdigen‘. Diese hätten im Einigungsvertrag

⁸ In der Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drs. 11/7760, S. 363) ist zum Artikel folgendes aufgeführt:

„Zu Artikel 17

In einem Zeitraum von 40 Jahren hat das SED-Regime Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei hat es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitierung dieser Menschen, die lediglich von ihren in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht haben, ist erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.“

⁹ Artikel 18

„Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 [Überleitung von Bundesrecht] in Kraft gesetzten oder des gemäß Artikel 9 [Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik] fortgeltendes Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Artikel 17 bleibt unberührt.

(2) Den durch ein Strafgericht der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten wird durch diesen Vertrag nach Maßgabe der Anlage I ein eigenes Recht eingeräumt, eine gerichtliche Kassation rechtskräftiger Entscheidungen herbeizuführen.“

¹⁰ Artikel 19

„Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.“

¹¹ Siehe Haft, Fritjof: Die „Bereinigung“ des SED-Unrechts, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 5 (1994), S. 258-261. Hier: S. 258.

und damit im Gesetz lesen können, daß ihnen von der DDR Unrecht zugefügt worden war, und daß die Bundesrepublik Deutschland, der Rechtsstaat, in dem die ehemaligen Bewohner der DDR künftig leben würden, dies auch ausdrücklich anerkannte.“¹²

Der zum Gesetz gewordene Einigungsvertrag erklärt also das gesamte staatliche Unrecht der ehemaligen DDR zunächst einmal ausnahmslos für „wirksam“ und sieht lediglich die Möglichkeit vor, es in Einzelfällen unter engen Voraussetzungen (siehe § 17 und §19) aufzuheben.

1.3 Das Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Bevor das 1. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) am 4. November 1992 verabschiedet wurde, erfolgte eine Entschädigungsregelung für die Opfer des Nationalsozialismus. Der Ursprung dieser Regelung lag im DDR-Gesetz für die Opfer des Nationalsozialismus auf Anordnung des Ministerrates der DDR vom 20.Sept. 1976. In diesem Gesetz wurden die Ehrenpensionen für „Kämpfer gegen den Faschismus“ und für „Verfolgte des Faschismus“ sowie für deren Hinterbliebene geregelt. Am 22.April 1992¹³ wurde das „Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet“ beschlossen. Der Gesetzgeber schuf somit für die Entschädigung von NS-Opfern ein Sonderrecht im Beitrittsgebiet, das sehr im Widerspruch zu den im Westteil geltenden Regelungen steht, denn in der alten Bundesrepublik galt bis dahin das Bundesentschädigungsgesetz, welches lediglich Einmal-Zahlungen und Unterhaltsrenten für Hinterbliebene (für Nachkommen in der Regel bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres) vorsah.

Die Zahlungen der Ehrenpensionen, die den NS-Verfolgten im Beitrittsgebiet eine lebenslang zu gewährende Monatsrente von 1400,- DM zusagten, wurden in Bundesrecht umgewandelt. Die direkten Nachkommen von NS-Verfolgten erhielten

¹² Haft, S. 258. Die gleiche Auffassung vertreten Roth, Jürgen/ Saathof, Günter: Alternativvorschläge zur Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 405-408. Hier. S. 406f. Kritisch dazu: Pfister, Wolfgang: Die Aufhebung von Willkürmaßnahmen, in: Weber, Jürgen / Piazzolo, Michael (Hrsg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München / Landsberg am Lech 1995, S. 181-199. Hier: 185 f.

¹³ Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992, BGBl. I 1992, S. 906 (BR-Drs. 169/92). Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung (BT-Drs. 12/1609); Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP mit Begründung (BT-Drs. 12/1790); Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11.Ausschuß) zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (BT-Drs. 12/2224). Siehe auch Saathof, Günter: Von der „Ehrenpension“ zum „Entschädigungsrentengesetz“. Eine gesetzliche Neuregelung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 532-536.

eine lebenslange Monatsrente von 300,- DM (Halbwaise) bzw. 500,-DM (Vollwaise). NS-Verfolgte, die Leistungen nach dem im Westteil Deutschlands geltenden Regelungen erhalten haben oder hätten erhalten können, waren vom Bezug der lebenslang zu gewährenden Monatsrente ausgeschlossen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums seien alleine in den Jahren 1992 bis 2001 im Beitrittsgebiet das 7-fache an Leistungen geflossen, als für NS-Verfolgte im Altbundesgebiet.

Als Ausschlußgründe für einen weiteren Bezug der Entschädigungsrente legt § 5, Abs. 1, fest:

„Entschädigungsrenten sind nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“

Es wurde von nun an nicht mehr unterschieden zwischen willkürlichen Entscheidungen gegenüber Dritten, die keine Systemträger sind, und willkürlichen Entscheidungen unter den Kadern der eigenen Organisationen, wie sie nach 1945 in den Regelungen für die Opfer des Nationalsozialismus festgehalten waren (vgl. Bundesentschädigungsgesetz §6 Abs. 1 Nr. 2-4)¹⁴. Ausgeschlossen waren nach BEG etwa alle Mitglieder der NSDAP, es sei denn, der Betroffene hatte unter Einsetzung von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des §1 BEG entsprechen, bekämpft.¹⁵

Diese Regelungen wurden nun für die Verfolgten des SED-Regimes in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen übernommen.¹⁶ Die Folge ist, daß diese Regelungen eine

¹⁴ BEG §6 Abs. 1:

„Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

1. wer...

2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;

3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.“

¹⁵ Zur Wiedergutmachung von Staatsunrecht durch das Bundesentschädigungsgesetz siehe: Tappert, Willi: Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ / DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung. Berlin 1995, S. 262-268.

¹⁶ StrRehaG § 16 Abs. 2:

„Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“

VwRehaG § 2 Abs. 2:

„Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen

Differenzierung in Unrecht und Willkür innerhalb der SED-Eliten und denen außerhalb derselben vollständig vermissen lassen. Von nun an gibt es prinzipiell keinen Grund mehr, diejenigen von Entschädigungsleistungen auszuschließen, die dem SED-Regimes Vorschub geleistet haben, denn allgemeine Hinweise auf leitende Ämter oder Mitarbeit als hauptamtlicher oder informeller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, reichen nicht aus, einen „Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit“ festzustellen. Erforderlich ist stets der Nachweis im Einzelfall, der sich in der Praxis als schwierig gestaltet.¹⁷

2. Das 1. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG)

Das 1. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) ist am 04. November 1992 in kraft getreten.¹⁸ Den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes bildet sein Artikel 1, der das „Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet“ (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG¹⁹), enthält.

oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“

BerRehaG § 4 Abs. 2:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“

¹⁷ Siehe Tappert, Die Wiedergutmachung, S. 231.

¹⁸ Zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens siehe den Regierungsentwurf, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (BT-Drs. 12/1608), die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drs. 12/2820), den Gesetzbeschuß des Bundestages (BR-Drs. 431/92), die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat (BR-Drs. 431/92-Beschluß), die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 12/3281), die Annahme dieser Empfehlung durch den Bundestag (BR-Drs. 637/92) sowie schließlich die Zustimmung des Bundesrates (BR-Drs. 637/92-Beschluß). Siehe auch: Roth, Jürgen/ Saathof, Günter: Alternativvorschläge zur Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 405-408; Kaschkat, Hannes / Schlip, Harry: Zum Entwurf des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 123-126.

¹⁹ Zum StrRehaG siehe ausführlich: Bruns, Michael / Schröder, Michael / Tappert, Wilhelm: Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, in: Neue Justiz 46 (1992), S. 394-399 / 436-440 / 485-490; Keck, Ludwig-Wilhelm / Schröder, Michael / Tappert, Wilhelm: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Überblick, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1993), S. 2-10.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Rehabilitierungsgründe

Das StrRehaG sieht die Rehabilitierung von Personen vor, die zwischen dem 8.5.1945 und 2.10.1990 eine rechtsstaatswidrige Verurteilung eines „staatlichen deutschen Gerichts“²⁰ erlitten haben. Eine Strafrechtliche Entscheidung ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, „soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist“ (§1, Art.1, Generalklausel).

Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat (§1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG). Im folgenden führt das StrRehaG einen Katalog von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs der DDR (StGB-DDR) auf, die der politischen Verfolgung gedient haben. Dieser, zusammen mit Opferverbänden²¹ erarbeitete Katalog, enthält im wesentlichen: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB-DDR), Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 StGB-DDR), Staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB-DDR), Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB-DDR), Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB-DDR), Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256 StGB-DDR). Verurteilungen nach den Vorläufern aller vorgenannten Straftatbestände unterliegen als „inhaltlich entsprechende“ ebenso der Aufhebung wie die Verurteilungen nach den exakt zitierten Vorschriften. An diesem Katalog wurde seitens der Opfer kritisiert, daß dieser eine Unzahl an Paragraphen ausblende, die häufig zur politischen Verfolgung mißbraucht wurden.²² Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. SED-UnBerG wird die Nichtaufnahme all dieser Vorschriften damit begründet, daß diese Vorschriften

²⁰ Diese Begrenzung stellt klar, daß Entscheidungen der Sowjetischen Militärtribunale von den Rehabilitierungsgerichten nicht überprüft werden können. Vgl. Tappert, Die Wiedergutmachung, S. 87

²¹ Zur Beteiligung der Opferverbände an den beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen siehe Siegmund, Jörg: Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts. Berlin 2002, S. 118-131.

²² So z.B. der Tatbestand der Staatsverleumdung (§ 131 StGB-DDR), der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§212 StGB-DDR), die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§214 StGB-DDR), die Zusammenrottung oder der Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§217, 218 StGB-DDR), die Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole (§222 StGB-DDR), die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§249 StGB-DDR).

auch kriminelles Unrecht erfaßt haben können.²³ Eine Aufnahme derartiger Vorschriften in den Katalog hätte dessen Indizwirkung stark herabgesetzt.²⁴

Eine Strafrechtliche Entscheidung ist ferner für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, wenn „die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen“ (§1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG). Mit dieser Bestimmung sollen diejenigen Urteile erfaßt werden, die aufgrund politischer Verfolgung oder aus reiner Willkür an den Betroffenen ein Exempel statuieren sollten, und den DDR-üblichen Strafraumen weit überschritten haben. Darüber hinaus sind die Urteile der Waldheimer Prozesse aus dem Jahr 1950 „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ und deshalb aufzuheben (§1 Abs. 2 StrRehaG).

Die Kapitalentschädigung

Das StrRehaG sieht für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentzug eine Kapitalentschädigung von 300,00 DM vor. Berechtigte, die bis zum 9.11. 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 250,00 DM. Gerechtfertigt wurde die unterschiedliche Kapitalentschädigung damit, daß diejenigen, die nach ihrer Haftverbüßung bis zum Zusammenbruch der kommunistischen Gewaltherrschaft in der DDR verbleiben mußten, vielfältigen Repressionen und Diskriminierungen ausgesetzt waren, die unmittelbar mit ihrer Verhaftung und dem Freiheitsentzug verknüpft waren.²⁵ Politische Häftlinge, die durch den „Freikauf“²⁶ der Bundesregierung in die alte Bundesrepublik kamen, konnten hingegen zahlreiche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.²⁷

²³ Siehe Begründung zu § 1 im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. SED-UnBerG, sub. 8 (BT-Drs. 12/1608, S. 17).

²⁴ Siehe Bruns et. al., S.398

²⁵ Siehe Begründung zu § 17 im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. SED-UnBerG, sub. 4 (BT-Drs. 12/1608, S. 25).

²⁶ Zum Thema Freikauf siehe Rehlinger, Ludwig A.: Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963-1989, Frankfurt am Main 1991. Geißel, Ludwig: Unterhändler der Menschlichkeit. Erinnerungen, Stuttgart 1991. Meyer, Michel: Freikauf. Menschenhandel in Deutschland, Wien-Hamburg 1978. Bringschulte, Wolfgang / Gerlach, Hans Jörg / Heise, Thomas: Freikaufgewinnler: Die Mitverdiener im Westen, Frankfurt am Main-Berlin 1993. Whitney, Craig R.: Advocatus Diaboli. Wolfgang Vogel – Anwalt zwischen Ost und West, Berlin 1993. Przybylski, Peter: Tatort Politbüro. Bd. 2: Honecker, Mittag und Schalck-Golodkowski, Berlin 1992.

²⁷ So z.B. Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Heimkehrergesetz, höhere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und höhere Leistungen der Sozialversicherung, steuerliche Vergünstigungen und sonstige Eingliederungshilfen, die mit Ausnahme der Eingliederungshilfen nach

Von den Opferverbänden, aber auch in der Literatur ist Kritik an der Höhe der Entschädigungssumme geäußert worden. Im wesentlichen wurden zwei Argumente ins Feld geführt.

Zum ersten wurde auf die viel höher liegende Kapitalentschädigung nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ (StrEG) in der Bundesrepublik hingewiesen.²⁸ Nach diesem Gesetz steht jedem in der Bundesrepublik zu Unrecht Inhaftierten eine Kapitalentschädigung von 20 DM pro Hafttag als immateriellen Schaden zu. Die ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ/DDR sahen sich gegenüber den in der Bundesrepublik zu Unrecht Inhaftierten finanziell benachteiligt, forderten zumindest die gleiche Entschädigungsleistung und wiesen auf die ungleich härteren Haftbedingungen in der Untersuchungshaft beim MfS und im Strafvollzug hin. Gegen eine Gleichstellung der Entschädigungsleistung nach dem StrEG und der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG wurde aufgeführt, daß das StrEG lediglich für Einzelfälle geschaffen worden sei, d.h. es entschädige die auch in einem Rechtsstaat unvermeidbaren Einzelfälle zu Unrecht erfolgter Freiheitsentziehung. Es handele sich lediglich um „systemwidrige Ausreißer“. Das StrRehaG regele hingegen Entschädigungen für massenhaftes systematisches Unrecht. Die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung sei in der DDR jedoch kein „Ausreißer“ gewesen, sondern eine Systemkonsequenz.²⁹

Zum zweiten verwiesen die SED-Opfer auf die „Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Opfer des Faschismus“ aus dem Beitrittsgebiet hin.³⁰ Diese monatliche Zahlung von 1400,00 DM stehe in keinem Verhältnis zu den weitaus geringeren Leistungen für die Opfer des SED-Regimes. Zudem müsse man berücksichtigen, daß diese von der Bundesrepublik weiter gewährten Rentenleistungen, im wesentlichen denjenigen Personen gewährt wurde, die sich mit der DDR identifizierten.

Es wurde jedoch nicht nur die Höhe der Kapitalentschädigung kritisiert. Opfer der SED-Diktatur, die nach ihrer Haftentlassung in die Bundesrepublik kamen, fühlten sich gegenüber ihren Leidensgenossen, die in der DDR verbleiben mußten, benachteiligt, und forderten eine einheitliche Kapitalentschädigung. Es dauerte ganze sieben Jahre, bis

dem Häftlingshilfegesetz (HHG) auf die Kapitalentschädigung nicht angerechnet werden. Siehe Keck et al., S. 7.

²⁸ So auch die Argumentation im Änderungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion zum Entwurf des 1. SED-UnBerG. Die SPD forderte zumindest eine gleich hohe Entschädigung, d.h. 600 DM für jeden angefangenen Haftmonat (BT-Drs. 12/2822)

²⁹ Siehe Bruns et al, S. 487.

³⁰ Siehe Kapitel 1.3.

das StrRehaG dahingehend geändert wurde.³¹ Seitdem beträgt die Kapitalentschädigung einheitlich 600,00 DM pro angefangenen Haftmonat.

3. Das 2. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG)

Das 2. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG)³² vom 01. Juli 1994 enthält zur Ergänzung der strafrechtlichen Rehabilitierung in Artikel 1 das „Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche“ (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) und in Artikel 2 das „Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet“ (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG). Das 2. SED-UnBerG soll zusammen mit dem 1. SED-UnBerG den gesamten Bereich der Unrechtsbewältigung auf der Grundlage des Artikels 19 des Einigungsvertrages abschließend regeln. Die tragenden Grundentscheidungen des 2. SED-UnBerG werden in der Begründung zum Regierungsentwurf folgendermaßen zusammengefaßt:

- „ - Im Anschluß an Artikel 19 Einigungsvertrag (EV) sollen *schlechthin* [Hervorhebung N.R.] rechtsstaatswidrige Maßnahmen der DDR-Behörden aufgehoben werden, soweit bestimmte Rechtsgüter beeinträchtigt wurden und der Betroffene durch die Folgen *heute noch schwer und unzumutbar beeinträchtigt* [Hervorhebung N.R.] ist Diese nachteiligen Wirkungen sollen durch Folgeansprüche gemildert werden
- Erhebliche, noch heute fortwirkende berufliche Benachteiligungen als Folge von Maßnahmen, die der politischen Verfolgung im Beitrittsgebiet gedient haben, sollen im Rahmen des Möglichen ausgeglichen werden.“³³

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die knappen personellen und materiellen Ressourcen vor allem in den Aufbau der Wirtschaft und der Infrastruktur in den neuen Bundesländern eingesetzt werden sollen.³⁴

³¹ Das novellierte Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz trat am 29. 10 1999 in Kraft.

³² Zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens siehe den Regierungsentwurf, die Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 12/4994), die Beschlußempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drs. 12/7048). Siehe ferner Saathof, Günter / Roth, Jürgen / Vom Stein, Jutta: Kritik am Entwurf der Bundesregierung für ein 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, in: Deutschland Archiv 26 (1993), S. 603-607; Roth, Jürgen / Saathof, Günter / Vom Stein, Jutta: Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Angemessener Schadensausgleich für DDR-Unrecht oder nur preisgünstige „Entsorgung“?, in: Deutschland Archiv 27 (1994), S. 449-456. Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1993), S. 162-167; K Lehmann, Walter-Jürgen / Tritt, Oskar / Wimmer, Klaus: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Teil 1). Berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, in: Neue Justiz 48 (1994), S. 350-356; Wimmer, Klaus: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Teil 2). Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, in: Neue Justiz 48 (1994), S. 401-405.

³³ BR-Drs. 92/93, S. 33.

3.1 Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

In § 1 des VwRehaG wird davon ausgegangen, daß die Verwaltungsentscheidungen der ehemaligen DDR im Grundsatz erhalten bleiben. Nicht „rechtsstaatswidrige“ Verwaltungsentscheidungen, sondern nur solche, die „schlechthin rechtsstaatswidrig“ sind, fallen unter die Möglichkeit der Aufhebung und damit der Rehabilitierung der davon Betroffenen. D.h., daß nur ein kleiner Teil der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidungen anfechtbar sein sollen. Diese einschränkende Voraussetzung für eine Rehabilitierung diskriminiere nicht nur einen großen Teil der Benachteiligten, sondern stehe auch im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen des Einigungsvertrages, so die Kritik.³⁵ Der Einigungsvertrag erfordere für die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung lediglich, daß diese mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Darüber hinaus werde mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriff „Rechtsstaatswidrigkeit schlechthin“ der Ermessungswillkür von Behörden und Gerichten Vorschub geleistet.³⁶

Ansatzpunkt zur Kritik am VwRehaG war auch die Kombination von Rehabilitierung und Schadensausgleich.³⁷ Die Betroffenen werden nur dann rehabilitiert, wenn sie zugleich noch die Berechtigung zu einer Entschädigungsleistung nachweisen können. Sie müssen nachweisen, daß die Folgen der Verfolgungsmaßnahme „unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“ (§1 Abs. 1 VwRehaG).³⁸ Die Beweisprobleme seien hier offensichtlich.

3.2 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Schwerpunkt der beruflichen Rehabilitierung ist ein Ausgleich verfolgungsbedingter Nachteile in der Rentenversicherung. Ansprüche nach dem BerRehaG können

³⁴ „Die Fülle der im Rahmen der Arbeiten zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung ermittelten Unrechtsmaßnahmen bedingt, daß nicht alle Rechtsverstöße aus diesen Gebieten in das 2. SED-UnBerG einbezogen werden können. 40 Jahre DDR-Unrechtssystem lassen sich nicht rückabwickeln. Eine solche Selbstbeschränkung wird auch durch die wirtschaftliche Lage in den neuen Bundesländern zwingend vorgegeben. Primäres Ziel muß es sein, den Aufschwung dort voranzubringen; die personellen und materiellen Mittel des Staates müssen vorrangig dieser Aufgabe gewidmet werden. Im Bereich der Rehabilitierung kann es somit nur darum gehen, *gravierende* [Hervorhebung N. R.] Verstöße gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaates aufzugreifen und –soweit möglich- einer Wiedergutmachung zuzuführen.“ Ebenda, S. 35. Siehe auch Schnarrenberger, S. 163.

³⁵ Siehe Saathof et al., S. 603 und Roth et. al., S. 451.

³⁶ Siehe Saathof et al., S. 603.

³⁷ Siehe Roth et. al., S. 451.

³⁸ Gegen die Kritik an §1 Abs. 1 VwRehaG wenden sich Lehmann et al., S. 352: „Obwohl dieses Tatbestandsmerkmal sehr rigide formuliert ist, dürfte es bei der praktischen Rechtsanwendung keine allzu große Bedeutung entfalten. Überprüft man es anhand der geschützten Rechtsgüter, so zeigt sich sehr schnell, daß es nur in wenigen Einzelfällen von Belang ist.“

diejenigen haben, die durch eine Freiheitsentziehung, eine nach dem VwRehaG festgestellte Unrechtsmaßnahme oder „eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat“³⁹ einen beruflichen Schaden erlitten haben. Eine berufliche Verfolgung nach dem BerRehaG wird anerkannt, wenn einer der eben angeführten Maßnahmen dazu geführt hat, daß jemand „zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten, oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte.“⁴⁰ Wenn eine politische Verfolgung zu einem beruflichen Nachteil geführt hat, gewährt das BerRehaG folgende Ansprüche: Ausgleichsleistungen für Bedürftige, Erleichterung bei der Ausbildungsförderung, Berücksichtigung von Verfolgungszeiten als Dienstzeiten und Ausgleich⁴¹ der Nachteile in der Rentenversicherung. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird in den Leitlinien der beruflichen Rehabilitierung darauf hingewiesen, daß aus finanziellen Gründen berufliche Benachteiligungen, „die systembedingt mehr oder weniger allgemeines DDR-Schicksal waren“ nicht zu Ausgleichsleistungen führen können.⁴²

Am BerRehaG wurde kritisiert, daß diejenigen, die aus Gründen politischer Verfolgung eine von ihnen angestrebte Ausbildung gar nicht erst haben beginnen dürfen, von der Anerkennung von Verfolgungszeiten ausgeschlossen sind.⁴³ Ferner wurde bemängelt, daß zwar „Abstiegsschäden“, nicht jedoch „Aufstiegsschäden“ rehabilitiert werden.⁴⁴ Das bedeutet, daß derjenige rehabilitiert wird, der aufgrund politischer Verfolgung einen beruflichen Abstieg hinnehmen mußte, derjenige jedoch, der aus politischen Gründen in seinem Beruf nicht aufsteigen konnte, von der Rehabilitierung ausgeschlossen ist. Es wurde darüber hinaus beanstandet, daß nach dem BerRehaG kein Wiedereinstellungsanspruch besteht. Wer infolge politischer Verfolgung durch das SED-Regime seinen Arbeitsplatz verloren hat, dem gibt das Gesetz keinen Anspruch

³⁹ § 1 Abs. 1, Nr. 1-4 BerRehaG.

⁴⁰ § 1 Abs. 1, Nr. 4 BerRehaG.

⁴¹ Der Verfolgte wird für die Verfolgungszeit rentenrechtlich so gestellt, wie der Durchschnitt der Versicherten im Beitrittsgebiet mit vergleichbarer Qualifikation. D.h., daß Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung gelten. Die Verfolgungszeiten werden bei der Rentenberechnung mit einem Verdienst bewertet, der ohne den verfolgungsbedingten Eingriff erzielt worden wäre.

⁴² BT-Drs. 12/4994, S. 18. Siehe auch Leutheusser-Schnarrenberger, S. 165f.

⁴³ Bemängelt wurde dies unter anderem im Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullman und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 12/5219, S. 3):

„Die Fälle, in denen aus politischen Gründen die Aufnahme eines Studiums oder des erwünschten Studiums verwehrt wurde, sind als Verfolgungsfälle anzuerkennen“

⁴⁴ Siehe Eisenfeld, Peter: Defizite bei der Rehabilitierung politisch Verfolgter des SED-Regimes, in: Deutschland Archiv 35 (2002), S. 59-74. Hier: S. 63. Eisenberg führt dazu eine Reihe von Beispielen an, in denen eine berufliche Rehabilitierung abgelehnt wurde.

auf Wiedereinstellung. Die Regelungen zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung setzen einen solchen Wiedereinstellungsanspruch sogar gegenüber Privatunternehmen durch.⁴⁵ Für SED-Opfer lehnte der Gesetzgeber einen Einstellungsanspruch auch gegenüber dem Staat ab. Auch kennt das BerRehaG keine Regelungen für Gewinn- oder Verdienstauffälle infolge politischer Verfolgung.⁴⁶ Vor allem wiesen die Opfer der DDR-Diktatur auf die rentenrechtliche Besserstellung der DDR-Nomenklatur hin. Sie sehen es als Ungerechtigkeit an, daß z.B. hohe SED-Mitglieder und Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sehr hohe Rentennachzahlungen bekommen und eine weitaus größere Rente erhalten, viele der ehemals politisch Verfolgten hingegen von Sozialhilfe leben müssen. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern sind von den bis Ende 2000 insgesamt 79000 eingegangenen Anträgen auf berufliche Rehabilitierung bisher nur 37000 anerkannt worden.⁴⁷

4. Unterschiedliche Entschädigungspraxis bei NS- und SED-Opfern

4.1. Sozialstaatsprinzip versus Rechtsstaatsprinzip

Die Opfer der DDR-Diktatur werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Häftlingshilfegesetz (HHG) und dem 1.+ 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1.+ 2. SED-UnBerG) entschädigt. Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus wird nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geleistet.⁴⁸ Diese unterschiedlichen Regelungen sind möglich, weil die Ausgleichsleistungen auf verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien basieren. Bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht handelt es sich um die Entschädigung fremdstaatlichen Unrechts, d.h. die Bundesrepublik ist demgemäß nicht für die

⁴⁵ Siehe § 89 BEG.

⁴⁶ Im Gegensatz zu den Regelungen für Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus. Siehe §§ 74 und 87 BEG.

⁴⁷ Eisenfeld, S. 73. Eine Bilanz der Rehabilitierung nach dem Ersten und Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetz geben die Bundesländer Berlin (S. 340-347), Brandenburg (S. 348-357), Mecklenburg-Vorpommern (S. 358-364), Sachsen (S. 365-369), Sachsen-Anhalt (S. 370-377) und Thüringen (S. 378-390), in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/1, Frankfurt am Main 1999.

⁴⁸ Zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts siehe Tappert, Die Wiedergutmachung, S. 255-268.

Unrechtshandlungen in der DDR haftpflichtig.⁴⁹ Die Leistungen für ehemalige politische Inhaftierte begründen sich somit ausschließlich mit dem *Sozialstaatsprinzip*. Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber über einen weiten Handlungsspielraum bei der Regelung der Entschädigung von SED-Unrecht verfügt.

Die Ausgleichsleistungen für die Opfer des Nationalsozialismus haben ihre Wurzeln hingegen im *Rechtsstaatsprinzip*, da die Bundesrepublik in Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches steht und dementsprechend die Pflicht hat, für schuldhaft begangene Unrechtshandlungen und Verbrechen der vorausgegangenen Staatsgewalt zu haften.

Staatshaftungsrechtlich begründete Entschädigungsleistungen sind in der Regel höher als sozialstaatlich begründete Ausgleichsleistungen.

4.2. Unterschiedliche Regelungen bei der Anerkennung von gesundheitlichen Haftfolgeschäden bei Opfern des Nationalsozialismus und Opfern des DDR-Unrechts

Ein wesentlicher Kritikpunkt der SED-Opfer an den Rehabilitierungsgesetzen ist, daß diese Gesetze Regelungen enthalten, die eine Anerkennung von psychischen Haftfolgeschäden⁵⁰ sehr erschweren bzw. fast unmöglich machen. Sie verweisen auf den leichteren Nachweis bei den Opfern des Nationalsozialismus.

⁴⁹ Siehe Leutheusser-Schnarrenberger, S. 163.

⁵⁰ Siehe dazu: Denis, Doris / Priebe, Stefan: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: HORCH UND GUCK, Heft 17 (4/95), S. 1-5; Maercker, Andreas: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 30-38; Priebe, Stefan / Denis, Doris: Gesundheitliche und psychische Folgeschäden politischer Verfolgung im Hinblick auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/1, Frankfurt am Main 1999, S. 289-339; Denis, Doris / Priebe, Stefan: „Die Gesichter der Verhörer begleiten einen das ganze Leben lang...“ Psychische Folgeschäden nach politischer Haft in der SBZ und der DDR, in: Deutschland Archiv 32 (1999), S. 912-920; Pross, Christian: „Wir sind unsere eigenen Gespenster“ Gesundheitliche Folgen politischer Repression in der DDR, in: Behnke, Klaus / Fuchs, Jürgen (Hrsg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 303-315; Müller, Klaus-Dieter: Menschenrechtsverletzungen (V): Haftfolgeschäden bei Bürgern der DDR, in: Deutsches Ärzteblatt 93 (1996), Heft 12, S. A 741-745.

Siehe dazu auch die Sammelbände: Priebe, Stefan / Denis, Doris / Bauer, Michael (Hrsg.): Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR; Darmstadt 1996; Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-1989 Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995; Müller, Klaus-Dieter / Stephan, Annegret (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus und der Opfer der SED-Diktatur unterscheiden sich im wesentlichen in der Art der Nachweisführung (Vermutung versus Wahrscheinlichkeit). Für die Opfer des Nationalsozialismus sind § 31, Absatz 2 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 maßgeblich:

„War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

Bei den Opfern des DDR-Unrechts kommt § 21, Absatz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) zur Geltung:

„Zur Anerkennung der Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges...“

Anwendung findet zusätzlich das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Es erkennt als Ursache einer Gesundheitsschädigung das Ereignis, das als Ursache überwiegend *wahrscheinlich* ist. Es fragt, ob die gesundheitliche Schädigung durch das Ereignis (d.h. die Haft) eingetreten ist, vorher nicht bestand und auch nicht entstanden wäre, wenn das Ereignis (die Haft) nicht eingetreten wäre. Diese Regelungen haben in der Praxis zur Folge, daß so gut wie nie der Nachweis erbracht werden kann, daß beim politischen Häftling die psychischen Schädigungen *nicht* aufgetreten wären, wenn er *nicht* politisch inhaftiert gewesen wäre.

Die Anerkennung einer verfolgungsbedingten psychischen Gesundheitsstörung liegt bei den Opfern des Kommunismus/Stalinismus bei unter einem Prozent, während die Anerkennungsrate bei den Opfern des Nationalsozialismus bei über 80 Prozent liegt.⁵¹ Deshalb wird von den Opfern der DDR-Diktatur und von Psychologen gefordert, daß gesundheitliche Schäden, die nach politischer Haft aufgetreten sind, analog zu den Regelungen für Opfer des Nationalsozialismus per gesetzlicher Vermutung als haftursächlich angesehen werden sollen.⁵²

⁵¹ Boetzel, Claus-Eberhard: Zur Unterschiedlichen Behandlung von Verfolgten des Nationalsozialismus und des Stalinismus / Kommunismus, in: Deutschland Archiv 27 (1994), S. 1084-1086. Hier: S. 1085.

⁵² Vgl. Priebe / Denis, Gesundheitliche und psychische Folgeschäden, S. 335. Zur Begründung siehe: Tappert, Willi: Wiedergutmachung für gesundheitliche Schäden der Opfer des Staatsunrechts der SBZ/DDR, in: Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-1989 Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995, S. 94-111. Hier: 109.

5. Schlußbetrachtung

Zunächst wurde im Einigungsvertrag angeordnet, daß alle gerichtlichen Entscheidungen und alle sonstigen Verwaltungsentscheidungen fortwirken. Hätte man im Einigungsvertrag statt dessen allen Akten der ehemaligen DDR, die gemessen am Wertmaßstab des Grundgesetzes eindeutig Unrecht gewesen waren, die Wirksamkeit abgesprochen, so wäre dies eine Anerkennung der Leistung der politischen Verfolgten gewesen, die für Freiheit und Menschenrechte eingetreten sind. Die oft lange andauernden und kräftezehrenden Rehabilitierungen wäre den politisch Verfolgten erspart geblieben.⁵³

Entgegen der Verpflichtung des Einigungsvertrages „unverzüglich“ eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung politisch Verfolgter zu schaffen, dauerte es zwei Jahre bis das StrRehaG bzw. vier Jahre bis das VwRehaG und das BerRehaG in Kraft getreten sind.⁵⁴ Hinzu kommt, daß das 1. SED-UnBerG lediglich die strafrechtliche Rehabilitierung und aus dem Komplex der Beseitigung von Verwaltungsunrecht, die Rehabilitierung der Psychiatrie-Opfer, aus dem RehaG-DDR übernommen hat, obwohl dieses auch Regelungen für eine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung enthielt. Der Grund für diese Vorgehensweise lag darin, daß nicht absehbar war, wie viele Menschen einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung hätten. So wurde zunächst nur das StrRehaG verabschiedet um die Kosten möglichst niedrig zu halten. Aus Kostengründen wurden auch die Anspruchsregelungen, vor allem im VwRehaG und im BerRehaG, sehr hoch gesetzt. So „sollen schlechthin rechtsstaatswidrige Maßnahmen der DDR-Behörden aufgehoben werden, soweit bestimmte Rechtsgüter

⁵³ So wurde z.B. vorgeschlagen, daß eine Rehabilitierung durch eine feierliche Erklärung des Bundestages erreicht werden sollte, in der das Unrecht festgestellt wird. In Form eines Gesetzes seien die betreffenden Urteile aufzuheben und den Betroffenen einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen. In einem zweiten Schritt sollen die zuständigen Gerichte von sich aus die Urteile aufheben. Im Rahmen dieses Verfahrens werde auch der individuelle Entschädigungsanspruch festgestellt und in seiner Höhe bestimmt. Durch dieses Verfahren würden nicht nur die Justizbehörden entlastet sondern auch Geld eingespart werden können. Roth et al., S. S 406.

⁵⁴ Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt, Rolf Schwanitz (SPD), äußerte sich in einem Vortrag auf dem X. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung im Mai 1999 folgendermaßen: „In Artikel 17 des Einigungsvertrages wurde statt dessen nunmehr angekündigt, daß ‚unverzüglich‘ eine gesetzliche Grundlage zur Rehabilitierung der Opfer getroffen werden solle. Diese Regelung sei mit einer ‚angemessenen Entschädigung‘ zu verbinden. Unverzüglich heißt bei Juristen ohne schuldhaftes Zögern. Die alte Bundesregierung mag ein anderes Zeitgefühl als die Betroffenen gehabt haben. Unter ‚unverzüglich‘ kann aber auf keinen Fall mehr verstanden werden, daß das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erst im November 1992 und das 2. Gesetz erst im Juli 1994 in Kraft getreten ist. Soviel zum Thema Sensibilität der alten Bundesregierung und deren Bemühungen um die Anliegen der Opfer!“ Schwanitz, Rolf: Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer politischer Verfolgungen in der SBZ/DDR, in: Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur 1989-1999. X. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig). 7. und 8. Mai 1999. Dokumentation, hg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig), Leipzig 1999, S. 144-153. Hier: S. 146 f.

beeinträchtigt wurden und der Betroffenen durch die Folgen heute noch schwer und unzumutbar beeinträchtigt ist“.

Inakzeptabel für die ehemaligen politischen Gefangenen der DDR sind die Regelungen für die Anerkennung von gesundheitlichen Haftfolgeschäden. Nach den derzeitigen Bestimmungen ist der Nachweis, daß eine gesundheitliche Schädigung von der Haftzeit herrührt, fast unmöglich. Gerade wenn man sich die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft beim Ministerium für Staatssicherheit betrachtet, ist es völlig unverständlich, warum der Gesetzgeber die Anerkennung einer haftbedingten Gesundheitsschädigung (in den meisten Fällen ein psychischer Haftfolgeschaden) so erschwert. Der Grund liegt darin, daß die Zahl derjenigen, die aufgrund einer politischer Inhaftierung eine psychische Gesundheitsschädigung von sich getragen haben, extrem hoch ist. Der Staat müßte horrenden Summen an Entschädigungs- bzw. Versorgungsleistungen zahlen.

Die Kapitalentschädigung des StrRehaG fällt mit 600,00 DM für jeden angefangenen Haftmonat im Gegensatz zu den „Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Opfer des Faschismus“ aus dem Beitrittsgebiet mit 1400,00 DM monatlich, äußerst bescheiden aus. Die Opfer des SED-Regimes fühlen sich zurecht benachteiligt, vor allem wenn berücksichtigt wird, daß nur diejenigen die „Ehrenpension“ erhalten, die der DDR freundlich gesinnt waren. Auch führt der Ausgleich der Nachteile in der Rentenversicherung nach dem BerRehaG selten zu nennenswerten Rentenerhöhungen. Im Gegensatz dazu erhalten die Systemeliten der DDR erhebliche Rentennachzahlungen und höhere Renten. Wie ist dieses einem ehemaligen politischen Häftling, der jahrelang in Bautzen inhaftiert war, zu erklären? Wie kann es sein, daß seine Peiniger von damals eine höhere Rente erhalten als er? Warum wird er zum zweiten mal dafür bestraft, daß er für Freiheit und Menschenrechte eingetreten ist? Diese Fragen muß sich die Politik gefallen lassen. Die Politik hat es versäumt, die Leistungen der politischen Verfolgten für die Wiedervereinigung mit einer für die Opfer akzeptablen Entschädigung zu würdigen. Es wurden zwar des öfteren Lippenbekenntnisse seitens der Politik abgegeben⁵⁵, in einem Atemzug jedoch auf die leeren Kassen und die Priorität des

⁵⁵ So z.B. die Ehrenerklärung des Bundestages für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft (Beschluß des Deutschen Bundestages zum Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, BR-Drs. 431/92):

„Der Deutsches Bundestag gibt folgende

EHRENERKLÄRUNG

Für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft

ab:

„Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde.

„Aufbau Ost“ hingewiesen. „Eine solche Politik, dies hätte auch eine Erfahrung aus dem oftmals beschämenden Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus sein müssen, trägt dazu bei, daß die Betroffenen weiterhin im Abseits einer Gesellschaft leben, die Ihnen vielmehr Dank und Anerkennung zu schulden hätte. Sie bleiben auch in der bundesdeutschen Gesellschaft vielfach dort, wo sie der DDR-Staat hingestellt hat.“⁵⁶

Den Menschen, die unter der kommunistischen Gewaltherrschaft gelitten haben, ist in vielfältiger Weise Unrecht oder Willkür widerfahren. Sie wurden ihrer Freiheit beraubt und unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert. Viele sind in unmenschlichen Haftanstalten umgekommen. Sie wurden gefoltert, gequält und getötet. Sie wurden in ihrem beruflichen Fortkommen behindert, schikaniert und diskriminiert. Sie wurden verschleppt. Sie wurden unter Mißachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit aus ihrer Heimat, von Haus und Hof und aus ihren Wohnungen vertrieben. Sie wurden an Eigentum und Vermögen geschädigt.

Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen. Er bezeugt all' jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.' “

⁵⁶ Roth et al., S. 456.

Bibliographie

Amelung, Martin / Brüssow, Rainer / Keck, Ludwig-Wilhelm / Kemper, Kurt: Rehabilitierung und Kassation. Beseitigung von Justizunrecht in der DDR – Gesetzliche Bestimmungen mit Erläuterungen (Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie, Bd. 25), München 1991.

Baum, Eckhardt: Die Entschädigung psychischer Gesundheitsschäden infolge politischer Inhaftierung in der DDR. Rechtliche Grundlagen und praktische Probleme, in: Deutschland Archiv 32 (1999), S. 920-926.

Beleites, Michael: Gerechtigkeit bei Überprüfung und Rehabilitierung?, in: Recht und Gerechtigkeit. Politische Häftlinge der SBZ/DDR im geteilten und vereinigten Deutschland.. XII. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig). 23. –24 Mai 2002. Dokumentation, hg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig), Leipzig 2002, S. 56-66.

Beyer, Achim: Über den Umgang mit Biographien. Die Täter verwöhnt, die Opfer verhöhnt, in: Deutschland Archiv 33 (2000), S. 82-84.

Boetzel, Claus-Eberhard: Zur Unterschiedlichen Behandlung von Verfolgten des Nationalsozialismus und des Stalinismus / Kommunismus, in: Deutschland Archiv 27 (1994), S. 1084-1086.

Bruns, Michael / Schröder, Michael / Tappert, Wilhelm: Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, in: Neue Justiz 46 (1992), S. 394-399 / 436-440 / 485-490

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrechtliche Rehabilitierung, 10. Auflage, Berlin 2000.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung / Berufliche Rehabilitierung, Berlin 2000.

Eisenfeld, Peter: Defizite bei der Rehabilitierung politisch Verfolgter des SED-Regimes, in: Deutschland Archiv 35 (2002), S. 59-74.

Grasemann, Hans-Jürgen: Vergangenheitsbewältigung durch Rehabilitierung?, in: Weber, Jürgen / Piazzolo, Michael (Hrsg.): Justiz im Zwielficht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 285-296.

Haft, Frtjof: Die „Bereinigung“ des SED-Unrechts, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 5 (1994), S. 258-261.

Kaschkat, Hannes / Schlip, Harry: Zum Entwurf des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 123-126.

dies.: Zur Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsregimes. Rehabilitierungsgesetz, Kassation und Häftlingshilfegesetz, in: Deutschland Archiv 24 (1991), S. 238-248.

Keck, Ludwig-Wilhelm / Schröder, Michael / Tappert, Wilhelm: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Überblick, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1993), S. 2-10.

Lehmann, Walter-Jürgen / Tritt, Oskar / Wimmer, Klaus: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Teil 1). Berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, in: Neue Justiz 48 (1994), S. 350-356.

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift 4 (1993), S. 162-167.

Loest, Erich: Die Opfer und die leeren Kassen, in: Deutschland Archiv 24 (1991), S. 905-906.

Pfister, Wolfgang: Die Aufhebung von Willkürmaßnahmen, in: Weber, Jürgen / Piazzolo, Michael (Hrsg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München / Landsberg am Lech 1995, S. 181-199.

Priebe, Stefan / Denis, Doris: Gesundheitliche und psychische Folgeschäden politischer Verfolgung im Hinblick auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/1, Frankfurt am Main 1999, S. 289-339.

Roth, Jürgen/ Saathof, Günter: Alternativvorschläge zur Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Unrecht, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 405-408.

Roth, Jürgen / Saathof, Günter / Vom Stein, Jutta: Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Angemessener Schadensausgleich für DDR-Unrecht oder nur preisgünstige „Entsorgung“?, in: Deutschland Archiv 27 (1994), S. 449-456.

Saathof, Günter: Von der „Ehrenpension“ zum „Entschädigungsrentengesetz“. Eine gesetzliche Neuregelung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, in: Deutschland Archiv 25 (1992), S. 532-536.

Saathof, Günter / Roth, Jürgen / Vom Stein, Jutta: Kritik am Entwurf der Bundesregierung für ein 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, in: Deutschland Archiv 26 (1993), S. 603-607.

Schwanitz, Rolf: Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer politischer Verfolgungen in der SBZ/DDR, in: Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur 1989-1999. X. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig). 7. und 8. Mai 1999. Dokumentation, hg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Leipzig), Leipzig 1999, S. 144-153.

Siegmund, Jörg: Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts. Berlin 2002.

Tappert, Willi: Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ / DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung. Berlin 1995.

ders: Wiedergutmachung für gesundheitliche Schäden der Opfer des Staatsunrechts der SBZ/DDR, in: Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945-

1989 Magdeburg Moritzplatz/Friedrich Ebert Stiftung/Konrad Adenauer Stiftung/Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin (Hrsg.): Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland, Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1995, S. 94-111.

Wimmer, Klaus: Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Teil 2). Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, in: Neue Justiz 48 (1994), S. 401-405.